



Annahme und Ausschlagung einer französischen Erbschaft

Im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen mit Wohnsitz oder eines in der Schweiz wohnhaften Erblassers mit Liegenschaften in Frankreich werden wir immer wieder von den Erben mit der Frage konfrontiert, was denn eigentlich in Frankreich in Bezug auf die Annahme oder Ausschlagung einer solchen Erbschaft zu beachten ist.

Stirbt ein Erblasser in Frankreich (oder besitzt ein in der Schweiz verstorbener Erblasser Immobilien in Frankreich), so richtet sich die Regelung seines Nachlasses (resp. seiner in Frankreich gelegenen Immobilie insbesondere in erbschaftssteuerrechtlicher Hinsicht) grundsätzlich nach französischem Recht (nach dem französischen Erbschaftssteuerrecht für dortige Immobilien), auch wenn der Erblasser nicht Franzose war. Das ergibt sich einerseits aus der **europäischen Erbrechtsverordnung** von 2012, die seit dem 17. August 2015 gilt (Verordnung (EU) Nr. 650/2012 vom 4. Juli 2012). Ein Schweizerischer Staatsangehöriger kann in einem Testament eine Zusatzklausel vorsehen, mit welcher er die Erbteilung den schweizerischen materiellen Erbschaftsbestimmungen unterstellt. Dies muss er aber zu Lebzeiten veranlassen.

Auch im französischen Recht hat der Erbe die Wahl, ob er die Erbschaft annimmt oder ob er sie ausschlägt. Dieses Wahlrecht, «**option successorale**» genannt, ist im französischen Recht aber gegenüber dem schweizerischen Recht anders ausgestaltet. Im Folgenden werden ein paar **wesentliche Aspekte** der «**option successorale**» aufgezeigt.

Anders als im schweizerischen Recht hat der Erbe in Frankreich die **Wahl zwischen drei Möglichkeiten**:

- er kann die Erbschaft schlicht annehmen («**acceptation pure et simple**») oder
- ausschlagen («**renonciation**»),
- er kann die Erbschaft aber auch unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass annehmen (**acceptation à concurrence de l'actif net**). Anders als bei der schlichten Annahme haftet der Erbe für Schulden des Erblassers dann nur, soweit diese Schulden den Wert des Nachlasses nicht übersteigen.

Lukas Fässler

lic.iur.Rechtsanwalt^{1,2}, Informatikexperte
faessler@fsdz.ch

Milica Stefanovic

MLaw Rechtsanwältin^{1,2}
stefanovic@fsdz.ch

Argonita Ameti

MLaw juristische Mitarbeiterin
ameti@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b
CH-6340 Baar
Tel.: +41 41 727 60 80
Fax: +41 41 727 60 85
www.fsdz.ch
sekretariat@fsdz.ch
UID: CHE-349.787.199 MWST



¹ Mitglied des Schweizerischen
Anwaltsverbandes
² Eingetragen im Anwaltsregister
des Kantons Zug

Schlägt er aus, gilt die Erbschaft **rückwirkend** als ihm nicht angefallen (zur Ausschlagung durch Minderjährige: Ausgangspunkt der Problematik ist die französische Rechtslage, dass die Ausschlagung gegenüber dem Nachlassgericht durch die Eltern des bzw. der Minderjährigen erklärt werden muss und die Eltern hierfür eine **Genehmigung** (*autorisation*) des **Familiengerichts** (*juge des tutelles*) benötigen. Für schweizerische Minderjährige kann die zuständige Behörde (KESB am Wohnsitz) einbezogen werden. Details dazu hier mehr.

Nimmt er an, haftet er uneingeschränkt auch für Nachlassverbindlichkeiten.

Die Annahme kann ausdrücklich oder auch stillschweigend erklärt werden. Erwägt der Erbe, die Erbschaft **nicht anzunehmen**, muss er also gegenüber Dritten oder Behörden oder anderen Erben jegliche Handlungen vermeiden, die als **stillschweigende Annahme** der Erbschaft ausgelegt werden könnten.

Erklärungen an wen?

Die **Annahme unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass** und die **Ausschlagung** erfolgen durch **Erklärung** gegenüber dem für die Erbteilung zuständigen oder eingesetzten Notar (vor dem 1.11.2027 nur gegenüber dem *tribunal de grande instance* möglich). Während die Annahme unter Beschränkung der Haftung auf den Nachlass ein aufwändiges Verfahren in Gang setzt, genügt für die Ausschlagung die Erklärung gegenüber dem Notar. **Jedoch Vorsicht: schlägt ein Erbe aus, rücken möglicherweise andere Erben nach. Auch diese müssen gegebenenfalls ausschlagen. Besonderheiten gelten auch für die Ausschlagung Minderjähriger (vgl. oben).**

Fristen

Besonderheiten bestehen bei den **Fristen** für die Ausübung des Wahlrechts.

- Die ersten **4 Monate** nach Eintritt des Erbfalls ist der **Erbe bei der Ausübung seines Wahlrechts vollkommen frei.**
- Danach können bestimmte Personen ihn zwingen, sein Wahlrecht auszuüben (Behörden, Notar etc.). Tun sie dies, verfügt der Erbe über **weitere 2 Monate, insgesamt also mindestens über 6 Monate**, um sein Wahlrecht auszuüben.
- Zwingt niemand den Erben zu einer Entscheidung, muss er diese **innerhalb von 10 Jahren** ausüben; danach gilt die Erbschaft als **ausgeschlagen**. Handelt man also nicht (ohne dazu aufgefordert worden zu sein), ist davon auszugehen, dass die Erbschaft ausgeschlagen wurde. Denken Sie jedoch immer daran, dass Ihre eigene Ausschlagung nur für Sie selber gilt, nicht für Ihre Kindern (auch wenn diese noch minderjährig sind), nicht für Ihre Geschwister, nicht für Ihre Eltern oder Grosseltern (sofern diese noch leben). Alle diese potenziellen, noch existierenden Erben (Blutverwandte in auf- und absteigender Linie) müssen je für sich eine entsprechende Erklärung abgeben.

Achtung: Dieser Beitrag enthält nur allgemeine Hinweise und ersetzt keinesfalls eine Beratung im Einzelfall. Dieser Beitrag gibt die Rechtslage zum Zeitpunkt seiner Erstellung wieder, spätere Änderungen der Rechtslage sind nicht berücksichtigt.

Nehmen Sie Kontakt mit unserer Anwaltskanzlei auf. Wir verfügen auch über ein französisches Partnernotariat im Elsass, in welchem man deutsch spricht, die schweizerische Gesetzgebung und behördlichen Dokumente (Todesschein, Familienschein, Heimatschein, etc.) kennt und richtig einordnen kann.

Baar, 28.07.2024